

# **Gebührenordnung für die Allmendhalle Welschensteinach**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Steinach erhebt für die Benutzung der Allmendhalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung der Allmendhalle sind in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Sicherheitsleistung nach § 18 der Benutzungsordnung entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen. Bei Sportveranstaltungen von Vereinen ist die Benutzungsgebühr spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **§ 4 Entgelte**

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Benutzungsentgelt sind mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser enthalten.
- (3) Die Allmendhalle wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder gemäß § 9 UStG freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

## **§ 5**

## **Ausnahmen**

- (1) Der regelmäßige Übungsbetrieb wird nach besonders vereinbarten Sätzen abgerechnet.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Februar 2008 in Kraft.

Frank Edelmann  
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

# Anlage 1

## zur Gebührenordnung für die Allmendhalle

### 1. Benutzungsentgelt für sonstige Veranstaltungen

a) <u>Halle:</u>	Vereine:	10% des Umsatzes Mindestgebühr	150,00 €
	Sonstige Veranstalter:	Ortsansässige Mieter:	300,00 €
		Überörtliche Mieter:	500,00 €
		Kaution	250,00 €
b) <u>Foyer:</u>		Ortsansässige Mieter ohne Bewirtung	100,00 €
		mit Bewirtung	150,00 €
		Überörtliche Mieter ohne Bewirtung	150,00 €
		mit Bewirtung	200,00 €
		Kaution	250,00 €

### 2. Benutzungsentgelt für Sportbetrieb

a) <u>Entgelte für Trainingsbetrieb</u>		
	Trainingsbetrieb Erwachsene, je Std.	10,00 €
	Trainingsbetrieb Jugendliche, je Std.	6,00 €
b) <u>Entgelt für sportliche Veranstaltungen (inkl. Küche, Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten).</u>		
	Erwachsene	100,00 €
	Jugendliche	50,00 €

### 3. Zusatzleistung (nach Wunsch)

a) Reinigung (vorgewischt) durch Vermieter (Stunde)	28,00 €
b) Auf- und Abstuhlung durch Vermieter (Stunde)	28,00 €
c) Stromverbrauch (Außenzähler) je kWh	0,20 €
d) Wasser-/Abwasserverbrauch (Außenanschluss) je cbm	4,20 €

### 4. Bei allen Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen

### 5. Rückersatzkosten bei Beschädigung / Verlust von Inventar werden nach tatsächlichen Anschaffungs-/ Wiederbeschaffungskosten berechnet.